Verbandsgemeinde Vallendar – Fachbereich 3

29.10.2026

Mitteilung

für die nächste Sitzung der

- ☒ Verbandsgemeinde Vallendar
- ☐ Stadt Vallendar
- ☐ OG Niederwerth
- ☐ OG Urbar
- ☐ OG Weitersburg

Gremium:	**Sitzungsdatum:**				
Verbandsgemeinderat	29.10.2026	☒	öffentlich	☐	nichtöffentlich
		☐	öffentlich	☐	nichtöffentlich
		☐	öffentlich	☐	nichtöffentlich
		☐	öffentlich	☐	nichtöffentlich

Betreff: 20261028_11

Anfrage aus der Ratssitzung vom 24.09.2026 durch Leonie Halter (Bündnis 90/Die Grünen),

hier: Rechtsgrundlagen für die Anleinpflicht und Mitführen von Kotbeutel

Erläuterungen:

Anleinpflicht

Die Anleinpflicht ergibt sich aus § 2 Abs. 2 Gefahrenabwehrverordnung VG Vallendar:
„Auf öffentlichen Straßen innerhalb bebauter Ortslagen dürfen Hunde nur angeleint geführt werden. Außerhalb bebauter Ortslagen sind sie umgehend und ohne Aufforderung anzuleinen, wenn sich andere Personen nähern oder sichtbar werden. Blindenhunde sind ausgenommen, sofern sie als solche besonders gekennzeichnet sind.“

Bei einer Kontrolle reicht es dem Außendienst aus, dass der Hund auch durch den Führer gehalten wird (bspw. am Halsband o.ä.), sodass der Hund gesichert werden kann.

Kotbeutel

Mit dem Kommunalen Vollzugsdienst wurde gesprochen, eine Mitführpflicht ergibt sich nicht und wurde auch nicht explizit kontrolliert. In der Gefahrenabwehrverordnung ergibt sich lediglich eine Beseitigungspflicht nach § 2 Abs. 4 S. 2:
„Halter und Führer von Hunden müssen dafür sorgen, dass diese öffentliche Anlagen, Gehflächen und Straßen nicht mehr als verkehrsüblich verunreinigen. Zur Beseitigung bereits erfolgter Verunreinigungen sind Halter und Führer nebeneinander in gleicher Weise unverzüglich verpflichtet.“

Adolf T. Schneider
Bürgermeister der
Verbandsgemeinde Vallendar